

## Hinweis auf Grenzabstände nach dem [Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz](#) bei Pflanzplanungen

vom 31.03.1967, zuletzt geändert am 23.07.2014

Bei der Pflanzplanung sind folgende Grenzabstände zu beachten:

Sie betragen **innerhalb** von Ortschaften bei Gehölzen mit einer Wuchshöhe

- bis zu 1,2 m = 0,25 m
- bis zu 2,0 m = 0,50 m
- bis zu 3,0 m = 0,75 m
- bis zu 5,0 m = 1,25 m
- bis zu 15,0 m = 3,00 m
- über 15,0 m = 8,00 m

Gemäß § 52 Niedersächsischem Nachbarrechtsgesetz genügt **außerhalb** von Ortschaften für alle Anpflanzungen über 3,00 m Höhe ein Grenzabstand von 1,25 m.

Für Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Straßen und zu Gewässern gelten die Grenzabstände nach dem Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz nicht.